

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	13 -GE/19-92
Datum:	25. MRZ. 1992
Verteilt	27-3-92 <i>Ab.</i>

S. Wimmer

Stellungnahme

zur

geplanten

AHStG-Novelle

von
Rudi Fischer und Sabine Böck

Telefax: 0222/4085833

Der VSStÖ fordert :

Für schwangere Studentinnen müssen dieselben Schutzbestimmungen gelten, wie sie für berufstätige schwangere Frauen, die unter vergleichbaren Bedingungen arbeiten (z.B. Bildschirmarbeit, Labortätigkeit) gesetzlich verankert sind. Schwangeren Studentinnen darf durch ihre Schwangerschaft weder ein gesundheitlicher, noch ein auf das Studium bezogener Nachteil erwachsen. Wenn bestimmte Lehrveranstaltungen aufgrund der Schwangerschaft nicht abgeschlossen werden konnten, so sind diese Studentinnen bei der Wiederaufnahme in diese Lehrveranstaltungen den übrigen Studierenden vorzuzureihen.

AHSTG-Novelle Stellungnahme

ad § 6 Abs. 5

Lit. f ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Zusätzliche Verbürokratisierung, Verlängerung der durchschnittlichen Studiendauer, Erhöhung des drop-outs, insbesondere bei StudienanfängerInnen aus sozial schwachen, bzw. bildungsfernen Schichten.

ad § 12 Abs. 3

“ ... unter Angabe der Matrikelnummer ... “ ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Im Rahmen der Auseinandersetzungen um das allgemeine Universitätsgesetz im Studienjahr 1985/86 wurde bewiesen, daß der Datenschutz nicht gewährleistet ist. Weiters wird vom BMWF nicht begründet, warum für “statistische Zwecke” die Matrikelnummer benötigt wird.

ad § 12 Abs.4

“ ... zur Führung einer zentralen Hörevidenz und ... ” ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die Notwendigkeit zur Führung einer zentralen Hörevidenz wurde vom BMWF noch immer nicht materiell begründet. Doppelverwaltungen von Daten sind ineffizient und (wenn nicht materielle Gründe existieren) im Sinne des Datenschutzes bedenklich. Für den Hochschulbericht reichen folgende Daten:

1. abgeschlossene Studien, Geburtsjahr und Geschlecht
2. Staatsangehörigkeit
3. Schulform und Jahr der Reifeprüfung
4. Stammuniversität, Aufnahme - und Abgangsemester sowie Hörerstatus
5. Kennzahlen, Zulassungsemester, Inskription und Abschluß jedes Studiums

ad § 12 Abs. 5

“... Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, ...” sind ersatzlos zu streichen.

Begründung: Diese Daten sind für die Geschäfte der Universitätsbibliothek irrelevant.

ad §13 Abs. 3

Die Verlagerung der Entscheidung über ein Studium irregulare an die Universitäten wird begrüßt. Die Rektoren sind aber (wie auch der BM) zur Anhörung der zuständigen Studienkommissionen zu verpflichten. Berufungen sind vom obersten Kollegialorgan zu entscheiden, welches auch Richtlinien für die Entscheidung des Rektors zu beschließen hat.

Im Falle des interuniversitären Studium irregulare führt die Notwendigkeit des Einvernehmens der Rektoren der betroffenen Universitäten und Hochschulen zu einem mehrfachen Vetorecht. Um dies zu vermeiden, sollen die anderen Universitäten und Hochschulen lediglich Stellungnahmen ihrer zuständigen Studienkommissionen beibringen.

ad §17 Abs. 2 lit. a

Dies ist keine wahre Orientierungsphase.

Eine Orientierungsphase, die eine Einführung in den Fachbereich seiner wissenschaftlichen Lehrmeinungen und Methoden und seine Einbettung in das gesamte wissenschaftliche System darstellt, ist sinnvollerweise nur in zwei Semestern zu absolvieren (vergleiche auch die einschlägigen Publikationen der österreichischen Gesellschaft für Hochschuldidaktik).

Es besteht vielmehr die Gefahr, daß diese “Orientierungslehrveranstaltungen”, genauer gesagt ihre positive Absolvierung (Beschluß der Studienkommission) als Voraussetzung zur Teilnahme an den restlichen Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes gemacht wird. Die Erläuterungen schließen dies nicht aus - sie verweisen auf die Autonomie der Studienkommission. Im Zusammenhang mit der Exmatrikulation bei nicht rechtzeitiger Ablegung von Zusatz- und Ergänzungsprüfungen und dem Leistungsnachweis im Rahmen der FLAG-Novelle ist dies die “österreichische Variante” der knock-out Prüfung durch die Hintertür.

ad § 17 Abs. 2 lit c

Lit. c soll lauten: “ c) Die Festlegung der Ziele, der Pflicht- und Wahlfächer, ihrer Prüfungen und ihrer Lehrveranstaltungen “

Begründung: Der Zusatz “Ausbildung” wurde gestrichen, da die Studien der Bildung durch Wissenschaft und der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dienen.

ad § 21 Abs. 3

Die Forschungsinstitutionen sind in einer Verordnung des BM taxativ aufzuzählen, um Streitigkeiten zu vermeiden. Tätigkeit in Betrieben hat eine völlig andere Zielsetzung als universitäre Bildung und kann daher nicht auf ordentliche Studien angerechnet werden.

Weiters besteht die Gefahr der “Privatisierung” von Lehrveranstaltungen. Laborübungen durch “Betriebspraktika” zu ersetzen, darf nicht möglich sein.

ad § 26 Abs. 6

Hier ist an den letzten Satz der Nebensatz “, sofern der Hochschullehrgang kostenlos ist.” anzufügen. Damit wird verhindert, daß an den Universitäten eine bessere Ausbildung oder eine leichtere Ergänzungsprüfung mit Geld erkauf werden kann.

ad § 27 Abs. 3

Im dritten Satz sind die Worte “ ... so sie dem Studienverlauf entsprechen ...” und “ ... und zeitlichen ...” ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die Beurteilung des Studienverlaufs ist im Zusammenhang mit der freien Prüferwahl ebenso unerheblich, wie die Maßgabe der zeitlichen Möglichkeiten, da es wohl nur im Ermessen des Kandidaten liegen kann, ob er eine langfristige Prüfungsvoranmeldung in Kauf nimmt.

Um die freie Prüferwahl zu ermöglichen, ist es notwendig, daß genügend Prüfer zur Verfügung stehen. Dies wird dadurch erreicht, daß alle Lehrenden verpflichtet werden, Prüfungen im Rahmen ihrer Lehrbefugnis abzuhalten.

ad § 28 Abs. 1

Ist in der geltenden Fassung zu belassen.

Begründung: unnötiger, zusätzlicher, bürokratischer Aufwand

ad § 28 Abs. 4 und 5

Die geltende Formulierung des Absatz 4 ist beizubehalten.

Begründung: Die geltende Regelung ist objektiv und hat sich in der Praxis bewährt. Nach der neuen Formulierung ist der Nachweis zu erbringen, daß ein erfolgreicher Studienfortgang erwartet werden kann. Dieser Nachweis ist nicht objektiv zu erbringen, sondern von der subjektiven Interpretation des Prüfers abhängig.

ad § 30

Die geltenden Bestimmungen sind beizubehalten.

Die Studierenden sollen allerdings das Recht erhalten auf Antrag bereits ab der zweiten Wiederholung vor einem Prüfungssenat geprüft zu werden. Die vierte Wiederholung soll in Zukunft keiner Genehmigung mehr bedürfen, um unnötige Bürokratie zu vermeiden.

ad § 43 Abs. 2

Erster Satz soll lauten: "Eine Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung oder der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bei der Studienkommission ist zulässig".

Begründung: Es ist bedenklich den Studierenden Berufungsmöglichkeiten zu verwehren, wenn dies inhaltlich begründet ist. Dies ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten der Fall. Ein Ausschluß von Berufungsmöglichkeiten in diesen Fällen stellt die Prüfer auf das Niveau der Unfehlbarkeit. Unfehlbar ist nur der Papst, und das auch nur in Glaubensfragen!

Da die Studienkommissionen die Kompetenzen laut § 17 und 21 des AHStG haben, sind sie das fachlich dafür zuständige Organ.

ad § 43 Abs. 4

Soll lauten: "Gegen alle sonstigen Bescheide in Prüfungsangelegenheiten sind Berufungen bei der Studienkommission zulässig".

Begründung: Damit wird einer verstärkten Verankerung des rechtsstaatlichen Prinzips auch unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung Rechnung getragen. Die Prinzipien des Josephinismus müssen am Ende des 20. Jahrhunderts überwunden werden.